

Hauptsatzung der Stadt Borkum

Aufgrund des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Stadt Borkum in seiner Sitzung am 07.07.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz	1
§ 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel	1
§ 3 Ratszuständigkeit	2
§ 4 Sitzungen des Hauptausschusses (Verwaltungsausschuss)	2
§ 5 Geschäftsordnung	2
§ 6 Anregungen und Beschwerden	2
§ 7 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen	3
§ 8 Einwohnerversammlungen	4
§ 9 Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates	4
§10 Teilnahme an Sitzungen durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik	4
§ 11 Inkrafttreten	5

§ 1

Name und Sitz

Die Stadt Borkum führt den Namen „Stadt Borkum“ und ist kreisangehörige Gemeinde im Landkreis Leer.

§ 2

Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt Borkum zeigt unterhalb eines Spruchbandes „Mediis tranquillus in undis“ einen zweigeteilten Wappenschild: Zwei Wale im linken Feld, den Alten Leuchtturm auf fünffacher Wellenlinie im rechten Feld.
- (2) Die Flagge der Stadt Borkum zeigt auf grünem Grund ein weißes Balkenkreuz, in dessen Schnittpunkt das alte Kirchsiegel in vereinfachter Ausführung und in der Gösche die ostfriesischen Farben.
- (3) Das Dienstsiegel der Stadt Borkum enthält das Wappen und die Umschrift „Stadt Borkum – Landkreis Leer“.
- (4) Eine Verwendung des Stadtwappens und des Stadtnamens zu nichtbehördlichen Werbezwecken ist nur mit Genehmigung der Stadt Borkum zulässig.

§ 3

Ratszuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 25.000,-- € übersteigt,
- b) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 25.000,-- € übersteigt
- c) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000,-- € übersteigt.

§ 4

Sitzungen des Hauptausschusses (Verwaltungsausschuss)

Jedes Ratsmitglied ist gemäß § 78 Abs. 2 NKomVG berechtigt, an den Sitzungen des Hauptausschusses als ZuhörerIn oder Zuhörer teilzunehmen. Für diese gilt § 41 NKomVG (Mitwirkungsverbot) entsprechend.

§ 5

Geschäftsordnung

Das Verfahren der Vertretung wird durch die vom Rat beschlossene Geschäftsordnung geregelt. Diese bestimmt auch das Verfahren des Verwaltungsausschusses und der nach § 71 NKomVG gebildeten Ausschüsse; sie gilt sinngemäß für sonstige Ausschüsse.

§ 6

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt Borkum gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt Borkum vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann der Antragstellerin/dem Antragsteller aufgeben, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen.
- (3) Die Beratung kann ausgesetzt werden, solange den Anforderungen der Absätze 1 und 2 nicht entsprochen ist.
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Borkum zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisaufnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dieses gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).

- (5) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (6) Die Beratung eines Antrags kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (7) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Absatz 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 7

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Borkum werden – soweit durch Rechtsvorschriften nicht anderes bestimmt ist - im Internet unter der Adresse www.landkreis-leer.de/amtsblatt im elektronischen „Amtsblatt für den Landkreis Leer“ verkündet bzw. bekannt gemacht.

Zusätzlich erfolgt eine nachrichtliche Veröffentlichung bzw. Bekanntmachung im Internet unter der Adresse www.stadt-borkum.de.

- (2) Ortsübliche und sonstige Bekanntmachungen werden, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, im Internet unter der Adresse www.stadt-borkum.de veröffentlicht. Zusätzlich erfolgt vom Tage der Veröffentlichung nachrichtlich ein Aushang im und vor dem Rathaus der Stadt Borkum.
Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Sitzungen sind spätestens zwei Tage vor der Sitzung, in Eilfällen spätestens am Tage der Sitzung öffentlich bekanntzugeben. Die Bekanntgabe erfolgt in der „Borkumer Zeitung“ und nachrichtlich im Internet unter der Adresse www.stadt-borkum.de. Zusätzlich erfolgt vom Tage der Veröffentlichung nachrichtlich ein Aushang im und vor dem Rathaus der Stadt Borkum.
- (4) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe erfolgen als Aushang im und vor dem Rathaus der Stadt Borkum.

§ 8

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder Teile des Stadtgebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 7 Nr. 3 spätestens sieben Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 9

Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates

- (1) In öffentlichen Sitzungen dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
- (2) Ratsmitglieder können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Berichterstattung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Stadt Borkum, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

§10

Teilnahme an Sitzungen des Rates und der Fachausschüsse des Rates durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik

- (1) Abgeordnete, ausgenommen die oder der Vorsitzende oder Vertreter(innen) des Rates, bzw. Vorsitzende der Ausschüsse, können grundsätzlich an Sitzungen des Rates durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen.
Auf diese Möglichkeit ist in der Ladung hinzuweisen.

Die Teilnahme an Sitzungen durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik ist der Verwaltung bis zu 24 Stunden vor Beginn anzuzeigen.

- (2) Sind auf der Tagesordnung Wahlen im Sinne des § 67 NKomVG oder geheime Abstimmungen nach § 66 Absatz 2 NKomVG vorgesehen, so ist eine Teilnahme durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik unzulässig.
- (3) Anhörungen nach § 62 Absatz 2 NKomVG können durch Zuschaltung der anzuhörenden Person per Videokonferenztechnik durchgeführt werden.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung der Stadt Borkum vom 19.05.2022 außer Kraft.

Borkum, den 07.07.2022

Gez. Jürgen Akkermann
Bürgermeister

LS